

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des Landschaftsverbandes Rhein-
land

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsver-
bände
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Lan-
desjugendamt -

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07. 06.2013

4/42.30

Herr Hachen

Tel 0221 809-6272

Fax 0221 8284-

Guenther.Hachen@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 835--2013

Verfahren und Zuständigkeiten bei der Genehmigung von Trägerwechseln

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der Vielzahl der zu bearbeitenden Anträge zur Finanzierung von Investitionskosten für Kinder unter drei Jahren konnte ich zu meinem Bedauern die mir vorlegten Anträge auf Trägerwechsel nicht in einem angemessenen Zeitraum bearbeiten. Für diese Verzögerung bitte ich um Ihr Verständnis.

Um in Zukunft allen an der Finanzierung Beteiligten Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, werde ich ab sofort entsprechende Anträge zeitnah bearbeiten und die vorliegenden Anträge sukzessiv abarbeiten. Das Verfahren zum Wechsel der Trägerschaft ist Ihnen grundsätzlich bekannt. Auf das entsprechende Rundschreiben vom 24.10.2006 – Rundschreiben Nr. 42/491-2006 weise ich hin.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich die Rahmenbedingungen für ein Trägerwechselverfahren noch einmal aufgreifen und aktualisieren:

Gemäß den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides zur investiven Förderung ist ein Trägerwechsel als Änderung in der Zweckbestimmung anzusehen mit der Folge, dass ein solcher der **vorherigen** Zustimmung durch das LVR-Landesjugendamt bedarf. Denn ein Trägerwechsel ist jede Überlassung einer beste-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

henden Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt.

Wesentliche Voraussetzung für einen Antrag auf Zustimmung zu einem Trägerwechsels durch das LVR-Landesjugendamt ist somit, dass eine Einrichtung mit Bundes- oder Landesmitteln investiv gefördert wurde und die Zweckbindung dieser investiven Förderung noch nicht abgelaufen ist. Ansonsten obliegt die Zustimmung zu einem Trägerwechsel dem Jugendamt. Ob das LVR-Landesjugendamt im Einzelfall dem Trägerwechsel zustimmen muss, bitte ich an Hand der Ihnen vorliegenden Förderbescheide zu ermitteln. Eine Zweckbindung beginnt mit dem Datum der Auszahlung, bei mehreren Auszahlungen mit dem Datum der letzten Auszahlung.

Vor Beantragung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Verpflichtungserklärung:

Der neue Träger erklärt, dass er die Rechte und Pflichten aus den Zuwendungsbescheiden vollinhaltlich übernimmt.

Besonderer Hinweis:

Gibt auch der neue Träger die Trägerschaft vor Ablauf der Zweckbindungsfrist auf, so tritt der bisherige Träger in die Rechte und Pflichten der Zuwendungsbescheide ein. Eine solche Verpflichtungserklärung hat der ursprüngliche Träger Ihnen gegenüber abzugeben, es sei denn, Sie als Jugendamt sind bereit, die Tageseinrichtung zu übernehmen oder Sie verpflichten sich, die Tageseinrichtung durch einen weiteren Träger fortführen zu lassen.

2. Inventar:

Das mit Landesmitteln geförderte Inventar ist dem neuen Träger unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Eigentümer:

3.1 In der Regel bleibt der bisherige Träger Eigentümer des Gebäudes. Er kann das Nutzungsrecht in Form einer eigentümergeichen Überlassung auf den neuen Träger übertragen. Wird dem neuen Träger im Nutzungsvertrag die bauliche Instandsetzung und –haltung auferlegt, ist dies aus betriebskostenrechtlicher Sicht unproblematisch.

oder

3.2 Sofern der neue Träger Eigentümer des Gebäudes wird, ist diese Form der Übertragung aus betriebskostenrechtlicher Sicht ebenfalls unproblematisch.

4. **Mieter des Gebäudes:**

- 4.1 Vermietet der bisherige Träger die mit Landesmitteln investiv geförderte Einrichtung an einen neuen Träger, dann werden die Mietzahlungen in der Regel nicht bezuschusst. Das Gleiche gilt, wenn der bisherige Träger die mit Landesmitteln investiv geförderte Einrichtung veräußert und sie dann als Mieter weiter betreibt (§ 10 DVO KiBiz), bzw. wenn in der Vergangenheit investiv geförderte Einrichtungen als Mieteinrichtungen betrieben werden sollen. Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Zweckbindung der investiven Förderung abgelaufen ist.

Ausnahme:

Das LVR-Landesjugendamt kann Ausnahmen zulassen. Diese sind seitens des Jugendamtes unter Darlegung der besonderen Situation der Einrichtung zu beantragen.

- 4.2 Sofern vorhandene Räume angemietet und anschließend mit investiven Mitteln **umgebaut** worden sind, gilt die Mietzahlung nach dem Trägerwechsel grundsätzlich weiter. Allerdings weise ich daraufhin, dass hier dann kein Bestandsfall des § 8 DVO mehr vorliegt, sondern § 6 DVO – Mietpauschalen – anzuwenden ist.

5. **Rücklagen:**

Im Fall eines Trägerwechsels ist eine positiv vorhandene GTK-Rücklage (Verwendung und Übertragung bis zum 31.07.2013 möglich) und eine evtl. KiBiz-Rücklage auf den neuen Träger zu übertragen.

Besonderer Hinweis:

Der Trägeranteil der KiBiz-Rücklage muss entweder vom bisherigen Träger mit übertragen werden oder der neue Träger hat den Trägeranteil seinerseits in die Finanzierung einzubringen.

6. **Betriebserlaubnis**

Der neue Träger beantragt wie bisher beim LVR-Landesjugendamt - Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen“ - eine neue Betriebserlaubnis.

7. Hinweis zu KiBiz-web:

Zu beachten ist, dass Trägerwechsel bis zur Mittelanmeldung zum 15.03. für das am 01.08. beginnende Kindergartenjahr von den Jugendämtern über die Strukturdatenänderung in KiBiz.web zu melden sind. Danach erfolgt keine Umsetzung von Trägerwechseln im System KiBiz.web bzw. auch keine Aktualisierung der Mittelanmeldung des Jugendamtes und keine Änderung des Leistungsbescheides des LVR-Landesjugendamtes.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Carola Schneider

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl 

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370